

Allgemeines

Nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Dies geschieht im **Planwuschtermin**.

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke, nach Abzug des Wegebeitrages für die öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen, in **Land von gleichem Wert** abzufinden. Die neuen Landabfindungen **müssen** in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Es besteht kein Lageanspruch, d. h. niemand kann verlangen, mit bestimmten Grundstücken – auch nicht in der Lage seiner alten Grundstücke – abgefunden zu werden. Ein solcher Anspruch würde die Zusammenlegung von Grundstücken erheblich erschweren und oft unmöglich machen.

Erst nach Vorliegen sämtlicher Planwünsche entscheidet das DLR nach den Grundsätzen der wertgleichen Abfindung über die Abfindungsgestaltung. Deshalb sind **Zusagen im Termin nicht möglich**.

Es wird nur besprochen und nicht versprochen!

In dem Planwuschtermin sollen Sie als Teilnehmer der Flurbereinigung Ihre Abfindungswünsche vorbringen.

Sie können Ihren Planwunsch auch schriftlich abgeben. **Wir empfehlen** Ihnen jedoch, die **Wünsche persönlich im Termin** vorzutragen, da hierbei die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch **von einem Bevollmächtigten vertreten lassen**. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht erforderlich** (dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt).

Erklärungen zu den Planwünschen

Für die Bearbeitung der Abfindungswünsche ist erforderlich, dass die zugrunde liegenden Angaben stimmen. Mit der Ladung zum Planwunsch hat jeder Teilnehmer einen **Nachweis des Alten Bestandes** erhalten, in dem die Teilnehmer, Grundbuchdaten sowie die im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Den Auszug sollten Sie **auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen** und uns eventuelle Änderungen mitteilen. **Bringen Sie diesen Auszug zu allen Verhandlungen mit.**

In der linken oberen Ecke des „Nachweis des Alten Bestandes“ ist die **Ordnungsnummer** aufgeführt, unter der Sie im Verfahren geführt werden. Diese Ordnungsnummer sollten Sie in allen an uns gerichteten Schreiben neben dem Namen des Flurbereinigungsverfahrens angeben.

Ein Teilnehmer kann nur mit seiner Zustimmung anstatt in Land, ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein **Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht**.

Gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken **kann geteilt werden**, wenn:

- ☒ es dem Zweck der Flurbereinigung dient,
- ☒ im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und
- ☒ alle Eigentümer zustimmen.

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern, so besteht zur stärkeren Zusammenfassung des Grundbesitzes **die Möglichkeit der Abfindung in Wirtschaftseinheit**. Dies bedeutet, dass die Abfindung aller Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Bewirtschaftet ein Teilnehmer **Pachtland**, so ist dies **im Planwuschtermin anzugeben**, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. Zu beachten ist, dass durch die Flurbereinigung die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben werden. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- ☒ Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- ☒ der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Eine geplante Änderung eines Betriebes wie:

- ☒ Aussiedlung,
- ☒ Umstellung auf biologisch dynamische Bewirtschaftungsweise usw.

muss spätestens im Planwuschtermin vorgetragen werden. Ein nachträgliches Vorbringen muss nicht berücksichtigt zu werden.

Es sind alle wertbeeinflussende Faktoren mitzuteilen.

Grundsätze der wertgleichen Abfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Das bedeutet u.a., dass die Landabfindung eines Teilnehmers nach:

- ☒ Nutzungsart (Acker, Wiese, Garten usw.),
- ☒ Beschaffenheit (Hängigkeit usw.) und
- ☒ Entfernung von Wirtschaftshof bzw. Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden.

Zusätzliche Angaben für landwirtschaftliche Betriebe

Für die Abwägung der Interessen aller Teilnehmer untereinander ist es u.a. erforderlich, deren **betriebswirtschaftliche Verhältnisse und Ziele** zu kennen. Deshalb sind im Termin z.B. Angaben darüber erforderlich, ob es sich um einen Vollerwerbsbetrieb / einen Nebenerwerbsbetrieb handelt bzw. die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Freizeit, Erholung ...) dienen oder verpachtet sind.

Landwirtschaftliche Voll- und Nebenerwerbsbetriebe sollten insbesondere **folgende betriebswirtschaftliche Angaben im Termin bereithalten:**

- Lage des Wirtschaftshofes (Ort, Straße)
- Gesamtbetriebsfläche
- Förderprogramme im Verfahrensgebiet
- Eigenland angrenzend an das Verfahrensgebiet
- Pachtland angrenzend an das Verfahrensgebiet

Die Flächenangaben sollten nach Nutzungsarten getrennt in Hektar vorliegen.

Stand: September 2019



Haben Sie noch Fragen?
Dann rufen Sie uns an!

DLR MOSEL BERNKASTEL-KUES

GÖRRESSTRASSE 10 54470 BERNKASTEL-KUES
Tel. 06531 / 956-0
Fax 06531 / 956-103
E-mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
www.dlr-mosel.rlp.de

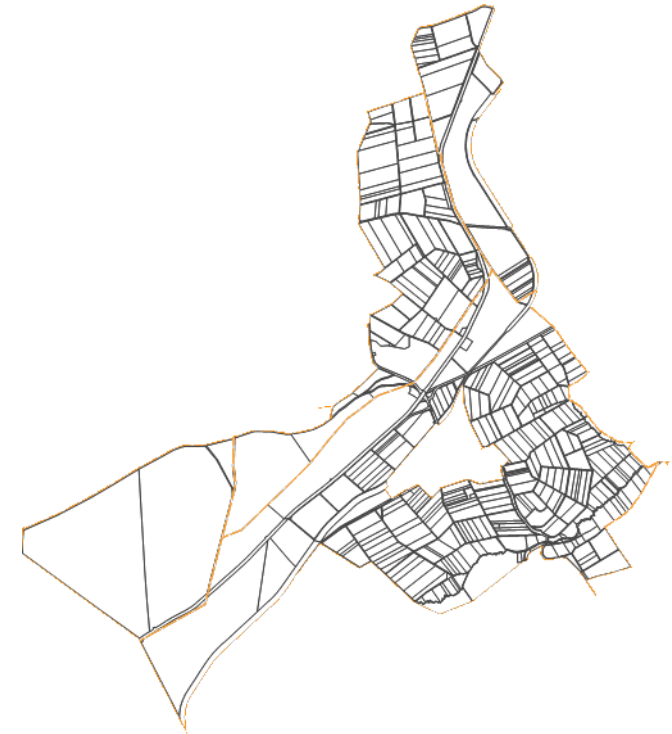
IHRE ANSPRECHPARTNER:

Telefon-Durchwahl **06531 / 956**

Verfahrensleiter	Torben Alles	-121
Sachgebietsleiter Planung	Frank Langens	-173
Sachbearbeiter Vermessung	Iris Feiten	-172
Sachgebietsleiterin Bau	Stephanie Müller	-183
Sachgebietsleiter Landespflege	Walter Öffling	0651 / 9776 -227

VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN HOCHSCHEID

Informationsblatt zum Planwunschtermin



VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN HOCHSCHEID



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR MOSEL IN BERNKASTEL-KUES